

Protokoll der 15. Sitzung der Kommission Hochbau und Soziales

Datum, Zeit **Mittwoch, 13. August 2014** 09.20 Uhr bis 12.55 Uhr

Ort Kant. Verwaltung, Walchetur, 8090 Zürich

Vorsitz René Gex-Fabry (GeR)

Protokoll Marco Ender (EnM)

Anwesend Markus Berger (BeM), Samuel Brunner (BrS BLW), Peter Brügger (BrP),
Hans-Peter Caduff (CaH), Philippe Rossy (RoP), Herbert Stürmlin (StH)

Entschuldigt Joel Bader (BaJ), Samuel Brunner (BrS LU)

Traktanden

1. Protokoll der 14. Sitzung vom 6. Mai 2014
 2. Neues aus dem Vorstand suissemelio
 3. Rückblick Fachtagung 2014; Workshop Hochbau
 4. Neues aus dem BLW
 5. Fiscalité agriculture
 6. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel
 7. Verschiedenes

Traktanden / Beschlüsse	Wer/ Termin
<p>1. Protokoll der 14. Sitzung vom 6. Mai 2014</p> <p><u>Korrektur:</u> Neues aus dem BLW, Abs. Sparprogramm des Bundes. Kürzung Investitionskredit im 2014 <u>2015</u> um 32 Mio. Franken.</p>	
<p>2. Neues aus dem Vorstand SuisseMELIO</p> <ul style="list-style-type: none"> - GeR informiert über die Teilnahme von suissemelio-Präsident Pierre Simonin an der KOLAS-Sitzung vom 16. Mai 2014 in Genf. Gemäss Protokoll hat die KOLAS ihren Vorstand beauftragt, die Umsetzung der Reorganisation gemäss Strategiepapier (Variante 2 mit Beibehaltung der suissemelio als eigenständige Organisation) im Detail zu planen. Dabei soll besonders die Zusammenarbeit bzw. die Nutzung von Synergien mit den Partnerorganisationen verstärkt werden. - BrS BLW ergänzt: Der KOLAS-Vorstand habe am 7. August 2014 beschlossen, weitere Überlegungen zur Reorganisation ohne Beteiligung des BLW anzustellen. - An der Jahrestagung suissemelio 2014 in Solothurn werden zur Wahl in den Vorstand der suissemelio vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Johnny Fleury, (BLW); Nachfolge für Rene Weber (BLW), - Joël Bader (FR); Nachfolge von Beat Ineichen (LU). 	

3. Rückblick Fachtagung 2014; Workshop Hochbau

Allgemeines:

Die Präsentation von Beat Ineichen hat gezeigt, dass den Anliegen des Risikomanagements (RM) mit verschiedenen Methoden und Instrumenten entsprochen werden kann.

Diskussion:

- Eine Basis für eine gemeinsame Weiterentwicklung des suissemelio-Rating-Tools ist nicht mehr erkennbar.
- Die Weiterentwicklung des suissemelio-Rating-Tools soll den Anwenderkantonen überlassen werden (die Anfrage aus dem Kanton GE wurde in diesem Sinn an die Hofernet GmbH weitergeleitet).
- Die RM Diskussion soll vom suissemelio-Rating-Tool gelöst und breiter ausgelegt werden (z.B. Anforderungen Eigenmittelerfordernis, Besicherung der Darlehen, Versicherung, etc.)
- Die Gruppe RM soll bestehen bleiben und den Informationsaustausch unter den Kantonen fördern und unterstützen.
- Nach dem Ausscheiden von Markus Berger aus der ZLK und der Kommission HuS ist der Delegierte RM neu zu besetzen.
- Philippe Rossy stellt sich als Delegierter RM zur Verfügung.

Beschluss: PhR wird einstimmig als Delegierter RM gewählt.

4. Neues aus dem BLW

BrS BLW informiert:

Kürzung bei hohem Vermögen nach Art. 7 SVV wurde bis anhin mit einem gemeinsamen Vermögensabzug für Bund und Kanton berechnet. Nun hat eine rechtliche Abklärung ergeben:

- In der SVV ist ausschliesslich die Kürzung für den Bundesbeitrag festgelegt.
- Der Bund bestimmt nicht über Höhe oder Kürzung des Kantonsbeitrages. Massgebend bleibt lediglich die minimale kantonale Leistung (Art. 20 SVV).
- Fazit: Die Weisungen zu Art. 7 Abs. 6 SVV mussten im Rahmen der AP 2014-17 angepasst werden. Will man weitere Erleichterungen beschliessen, so könnte eine Vo-Änderung frühestens bei der nächsten Revision AP abgepasst werden (Frühjahrspaket 2015 mit möglicher Inkraftsetzung per 1.1.2016).
- Das BLW hat die Berechnungsblätter angepasst und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Die Kommission beantragt beim BLW eine Harmonisierung an das alte System vorzunehmen; d.h. der Vermögensabzug soll pro Fr. 20'000.00 Mehrvermögen auf Fr. 5'000.00 reduziert werden (bisher Fr. 10'000.00).

BrS BLW

Rechtskraft von kantonalen Beschlüssen zu SV-Projekten (Thema KOLAS-Sitzung vom 7. August 2014)

- Art. 25 Abs. 2 Bst. a SVV verlangt für Beitragsgesuche an den Bund eine rechtskräftige Verfügung über die Genehmigung des Projektes und über die Finanzhilfe des Kantons.
- Die Finanzbeschlüsse werden in den Kantonen unterschiedlich eröffnet (Zeitpunkt, Rechtsmittelbelehrung).
- Lösungsvarianten für ein einheitliches Verfahren würden durch das BLW geprüft.
- Bis zu einer Neuregelung würden auftretende Probleme mit den betroffenen Kantonen bilateral geregelt.

<p>Diskussion zur Pachtzinskontrolle (Thema KOLAS-Sitzung vom 7. August 2014): Im Kanton JU sind Landwirte mit hohen und steigenden Pachtzinsen konfrontiert. J.P. Lachat erkundigt sich nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation; u.a. ob mit der Gewährung von Investitionshilfen eine regulatorische Wirkung erzielt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Ansicht des BLW und des KOLAS-Vorstandes sind im LPG keine zusätzlichen Bestimmungen notwendig, Art. 42ff LPG genügen. Auch sollen keine Spezialregelungen in der SVV aufgenommen werden. 	
<p>5. Fiscalité agriculture</p> <p>Ursprünglich an der suissemelio Fachtagung vom 18. Juni 2014 vorgesehen (s.a. Protokoll vom 6. Mai 2014).</p> <p>RoP erläutert das Bundesgerichtsurteil vom 2. Dezember 2011 (BGE138 II 32). Nach dem Urteil entsteht eine höhere Belastung für Landwirte (Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge) bei der Veräußerung von Grundstücken ausserhalb der Bauzone und bei der Überführung von Grundstücken aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen ins Privatvermögen.</p> <p>Auf Bundesebene ist die Motion von Leo Müller (LU) über die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Beratung (BR-Beschluss vom 09.05.2012: Antrag auf Ablehnung der Motion). Im Kanton VD engagiert sich die Prométerre auf verschiedenen Ebenen gegen die Auswirkungen des BGE.</p>	
<p>6. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel</p> <p>EnM: Die primär auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtete Unterstützung mit Investitionshilfen hat für Betriebe mit kleiner landw. Nutzfläche oder mit gemischter Tierhaltung zur Folge, dass Investitionskredite an Ökonomiegebäude für Schweine und/ oder Geflügel teilweise bescheiden ausfallen. Die Bestimmung des anrechenbaren Raumprogramms nach Art. 10 SVV wird als aufwändig beurteilt.</p> <p>RoP: Im Kanton VD wird der Investitionsbedarf bis 2020 für Mastschweine-Ställe auf rund 16.7 Mio. Franken geschätzt. RoP unterstützt Bestrebungen für die stärkere Unterstützung von Stallbauten für Schweine sowie für die Aufhebung von Art. 10 Abs. 2 SVV (keine Hofdüngerabnahmeverträge).</p> <p>BrS BLW verweist auf die Interpellation Bertschy "Förderungs- und Bewilligungsstopp von Stallbauten ohne betriebseigene Futterbasis ausserhalb der Bauzone" vom 20. Juni 2014. Darin sollen Stallbauten ohne betriebliche und regionale Futterbasis von der Förderung mit öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden (s. Beilage). Im Übrigen stütze sich Art. 10 Abs. 2 SVV auf die Verfassungsziele einer nachhaltigen bäuerlichen Produktion und wurde im Rahmen der AP 2014 - 17 bestätigt; demzufolge dürfte ein Korrektur im Gesamtinteresse nicht zielführend und daher schwierig sein.</p> <p>Beschluss: Der pauschale Ansatz für Schweine und Geflügel soll durch das BLW überprüft und den Erstellungskosten entsprechend angemessen auf den 1. Januar 2016 angepasst werden. Der pauschale Kreditbetrag an BTS-Stallbauten für Mastschweine soll auf Fr. 4'700.00/ GVE angehoben werden (bisher Fr. 3'200.00/ GVE).</p>	BrS BLW
<p>7. Verschiedenes</p> <p>Beat Ineichen hat im Nachgang zur suissemelio-Fachtagung 2014 in Olten ein Argumentarium zu Handen der landwirtschaftlichen Kreditkassen erstellt. Darin werden Empfehlungen über den Umgang mit zinsfreien Investitionskrediten innerhalb der Kantone abgegeben (Mail vom 25. Juli 2014 an Pierre Simonin, Thomas Hersche, Thomas Brunold; Kopie an Jörg Amsler, Samuel Brunner BLW). Die Kommission stimmt den Ausführungen zu.</p>	

Im Zusammenhang mit einer Anfrage an das BLW erkundigt sich BrS BLW, wie die Kosten zur Sicherstellung von Investitionskrediten (Grundbucheintrag) in den Kantonen verrechnet werden.

Die Kurzumfrage ergab folgendes:

Notariatskosten zu Lasten Kanton: ZH, SO, VD, GR

Notariatskosten zu Lasten Kreditnehmer: SZ, SG

Nach Art. 112 LwG sind die Verwaltungskosten für IK und nach Art. 84 LwG für BHD durch die Kantone zu tragen. Ob die Kosten der Sicherstellung den Verwaltungskosten zuzuordnen sind, wird noch vertieft abgeklärt. Die Kantone werden entsprechend orientiert.

Nächste Sitzung:

Alle

Die Anhörung für das VO-Paket Frühling 2015 ist vorgesehen für die Zeit vom 24. November 2014 bis am 12. Januar 2015.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 4. Dezember 2014 (Zürich, Walchetur, Sitzungszimmer W422: Raumreservation ab 10.00 Uhr).

René Gex-Fabry
Präsident

Marco Ender
Sekretär

Beilagen:

Zu Traktandum 5

- Fiscalité agriculture; Présentation Philippe Rossy
- Einzonung und Besteuerung von Bauland im Besitz von Bauern; Solothurnischer Bauernverband, Peter Brügger

Zu Traktandum 6

- Interpellation Bertschy: Förderungsstopp von Stallbauten ohne betriebseigene Futterbasis ausserhalb der Bauzone